

Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 28.02.2023

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) i.V.m. dem § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022) und der §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstätten-Gesetz KitaG vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) – alle in der jeweils geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am 27.02.2023 die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 28.02.2023 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Kindertagesstätten (im folgenden Kita genannt) im Sinne dieser Satzung sind Kindertagesstätten gem. § 2 KitaG des Landes Brandenburg in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten. Die Gemeinde Hoppegarten wird im Folgenden als Träger bezeichnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten werden Kostenbeiträge gemäß § 17 KitaG nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben, einschließlich eines Zuschusses zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeldpauschale).

(3) Im Rahmen der Elternbeitragsbefreiung bzw. Elternbeitragsbegrenzung nach den §§ 17, 17a, 50 und 51 KitaG i.V.m. der KitaBBV für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten erfolgt keine Erhebung von Kostenbeiträgen bzw. eine Beitragsbegrenzung aufgrund des Elterneinkommens.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten oder sonstigen gesetzlich zur Fürsorge berechnigte Personen und dem Träger. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass das Kind in einer bestimmten Kita aufgenommen wird. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten oder den sonstigen gesetzlich zur Fürsorge berechtigten Personen wird der Träger im Rahmen der Kapazitäten Rechnung tragen.

(3) Das Kitajahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres. Der Wechsel aus dem Kindergarten in den Hort erfolgt zum neuen Kitajahr.

§ 3 Schließzeiten

(1) Die Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten sind jährlich (01.01.-31.12.) an maximal elf Tagen wie folgt geschlossen:

- Personalversammlung (1 Tag)
- organisatorischer Schließtag (1 Tag)
- Fortbildungen und Teamtag (3 Tage)
- Brückentage
- 24.12.- 01.01. des Folgejahres

(2) Der Träger kann darüber hinaus für seine Kindertagesstätten eine reduzierte Betreuungskapazität in den Sommerferien für maximal zwei Wochen festlegen. Dafür ist die Zustimmung des Kitaausschusses der Einrichtung erforderlich und es ist sicherzustellen, dass nicht alle Einrichtungen eines Ortsteils gleichzeitig den Betrieb einschränken.

Eine reduzierte Betreuungskapazität bedeutet, dass die Betreuung der Kinder auch in einer anderen Kindertagesstätte der Gemeinde Hoppegarten im gleichen Ortsteil erfolgen kann. Dabei wird

gewährleistet, dass die Eltern nach Bedarf ein entsprechendes Betreuungsangebot erhalten. Der Beschluss für eine reduzierte Betreuungskapazität sowie der Zeitraum werden bis 30.10. des Vorjahres durch den Kitaausschuss gefasst.

(3) Während der Schließzeiten nach § 3 Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita. Die Kostenbeiträge (Anlage 1 und Anlage 1a) und die sonstigen Beiträge (Anlage 2) werden während der Schließzeiten und im Zeitraum der reduzierten Kapazität gem. § 3 Abs. 1 und 2 nicht ermäßigt oder erlassen.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

(1) Beitragsschuldner ist derjenige auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige gesetzlich zur Fürsorge berechnigte Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtige genannt). Ob die Kostenbeitragspflichtigen miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechnigten Elternteil bzw. bei einer sonstigen gesetzlich zur Fürsorge berechnigten Person, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen. Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechnigten Elternteilen zu gleichen Teilen (echtes Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechnigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstels des Beitrags mit der noch verbleibenden Anzahl der Tage (Mo.-Fr.) in diesem Monat ergibt. Um den kürzeren Betreuungszeiten in der Eingewöhnungszeit Rechenschaft zu tragen, werden für den Aufnahmemonat der Kostenbeitrag und die Essengeldpauschale hälftig zum regulären Beitrag erhoben.

(2) Der Kostenbeitrag wird nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittagsmahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Schließzeiten, Wochenendtage sowie Feiertage sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur/Reha ab mindestens drei zusammenhängenden Wochen werden auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, der Kostenbeitrag und die Essengeldpauschale für die entsprechende Zeit erlassen.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Bekanntgabe der Umstände zu berücksichtigen.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist am 5. eines jeden Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Tagessätze für Gastkinder nach § 12 sind spätestens am 5. des auf die Betreuung folgenden Monats fällig. Die Ferienpauschale gem. § 9 Abs. 6 ist am 5. des Monats vor dem Beginn der Ferien im Voraus fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag ist sozialverträglich gestaffelt unter Berücksichtigung:

- des Einkommens der Eltern nach Abs. 2 i.V.m. § 10,
- des vereinbarten Betreuungsumfangs nach Abs. 4,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nach § 10 Abs. 4 und
- der Art der Betreuung (Krippe, Kiga, Hort) nach § 9 Abs. 2.

(2) Maßgeblich für das der Kostenbeitragsermittlung zu Grunde zu legende Einkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(3) Lebt das Kind in einem echten Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

(4) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

§ 9 Höhe des Kostenbeitrags

(1) Die Höhe des Kostenbeitrags ist der Anlage 1 und Anlage 1a, die Essengeldpauschale sowie die Kostenbeitragspauschale für Gastkinder ist der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

(2) Der Kostenbeitrag wird nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- a) Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- b) Kindergartenkinder: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
- c) Hortkinder: Kinder im Grundschulalter (ab dem 01. August des Schuleintrittsjahres)

(3) Bei der Betreuung von zugleich mehr als einem Kind pro Familie in einer Kita der Gemeinde Hoppegarten reduziert sich der Beitrag wie folgt:

- für das 2. betreute Kind um 10 %
- für das 3. betreute Kind um 20 %
- für das 4. betreute Kind um 30%
- ab dem 5. betreuten Kind und für jedes weitere Kind um insgesamt 50%

Diese Regelung gilt nicht im Rahmen der Elternbeitragsbefreiung bzw. Elternbeitragsbegrenzung nach den §§ 17, 17a, 50 und 51 KitaG.

(4) Der Kostenbeitrag für einen Betreuungsplatz im Kindergarten wird ab dem ersten des Folgemonats fällig, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten, wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

(6) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Einrichtung wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

(7) An schulfreien Tagen ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. In den Ferien wird für die Betreuung ein zusätzlicher wöchentlicher Kostenbeitrag (Ferienpauschale) erhoben. Der Kostenbeitrag ist der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Die Ferienpauschale beinhaltet die Kosten für Veranstaltungen inklusive der Fahrkosten.

(8) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen werden die Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 KitaG in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge der Gemeinde Hoppegarten festgesetzt.

§ 10 Einkommen/Bereinigung Elterneinkommen

(1) Der Einkommensbegriff wird aus § 2a des KitaG übernommen. Das Einkommen wird definiert als die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Der Träger ist nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen.

(2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme:

- der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
- der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge (Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) sowie der Bezug von Elterngeld.

Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

(4) Bei der Ermittlung des Kostenbeitrags werden alle unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie berücksichtigt, ob sie bei der Familie wohnen oder nicht. Zur Gewährleistung der Herstellung eines sozialverträglichen Kostenbeitrages wird vom errechneten Einkommen der Eltern ein Betrag in Höhe von 290,00 € pro unterhaltspflichtigen Kind pro Monat abgezogen. Das so errechnete bereinigte Einkommen ist somit die Grundlage für die Kostenbeitragstabelle (Anlage 1 und Anlage 1a).

(5) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen von mehr als 10% sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

(6) Zur Feststellung der Unzumutbarkeit der Erhebung von Elternbeiträgen bei Personensorgeberechtigten gilt § 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. § 90 SGB VIII.

§ 11 Nachweis des Einkommens

(1) Die Eltern haben vor Aufnahme des Kindes in eine Kita geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens dem Träger vorzulegen. In der Folge ist einmal jährlich, spätestens bis zum letzten Tag im Monat Februar des lfd. Jahres dem Träger das Einkommen zur Überprüfung vorzulegen. Die Neuberechnung des Kostenbeitrags erfolgt jährlich zum 01.04. des laufenden Jahres.

(2) Als Einkommensnachweise sind mit der Erklärung zum Einkommen gemäß Anlage 3 einzureichen:

- Lohn- und Gehaltsnachweise des vorangegangenen Kalenderjahres,
- Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen (insbes. SGB II, XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeldzuschlag, Wohngeld)
- Einkommenssteuerbescheid (Steuerbescheid des Vorjahres)

- Erklärungen, Vereinbarungen, Urteile oder vergleichbares zum Unterhalt,
- weitere Einkommensnachweise (u.a. Rentenbescheide, Elterngeld)

(3) Soweit bei Selbstständigen der Einkommenssteuerbescheid für die Berechnung des Kostenbeitrags noch nicht vorgelegt werden kann, ist eine betriebswirtschaftliche Auswertung des vorangegangenen Kalenderjahres einzureichen.

(4) Einkommensveränderungen von mehr als 10% innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags unter Vorlage entsprechender Nachweise von den Kostenbeitragspflichtigen anzuzeigen.

(5) Auf den Nachweis des Einkommens kann verzichtet werden, wenn die Kostenbeitragspflichtigen/Eltern schriftlich erklären den Höchstbeitrag in der jeweiligen Altersgruppe zu zahlen.

(6) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen/Eltern ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, hat der Träger das Recht, den Kostenbeitragsbescheid auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen. Der festgesetzte Betrag gilt solange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dieses gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.

§ 12 Gastkinder

Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Gastkinder in eine Kita bis zu zehn Tage im Monat aufgenommen werden. Für Gastkinder ist der Tagessatz während der Regelöffnungszeit und eine Essengeldpauschale zu zahlen. Diese sind der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Die Essengeldpauschale beinhaltet für die Bereiche Krippe und Kindergarten eine Vollverpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Vesper für den Tag der Betreuung.

§ 13 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die ersten vier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Aufnahme an, gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Betreuungsvertrag durch die Personensorgeberechtigten ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Posteingang der Kündigung an.

(3) Wird der gewöhnliche Aufenthalt von den Personensorgeberechtigten gemäß § 86 SGB VIII in eine andere Gemeinde des Landkreises Märkisch-Oderland verlegt, kann der Träger den Betreuungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts mit einer Frist von einem bis maximal drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Platz zur Versorgung eines Kindes mit Wohnsitz in Hoppegarten erforderlich ist.

Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten in das Land Berlin oder in einen anderen Landkreis des Landes Brandenburg, erfolgt die Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. Im Rahmen freier Kapazitäten und unter den Voraussetzungen des Staatsvertrages zwischen Brandenburg und Berlin kann eine Weiterbetreuung erfolgen.

Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist innerhalb von zwei Wochen beim Träger anzuzeigen.

(4) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(5) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Kostenbeitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen. Das Kind kann von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Im Rahmen des Betreuungsvertrages werden die folgenden Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadressen der Personensorgeberechtigten/Kostenbeitragspflichtigen, Geburtsdaten und Namen aller unterhaltsberechtigten Kinder der Familie, Aufnahme- und Anmeldedaten, die Bankverbindung

der/des Kostenbeitragspflichtigen (im Falle der Inanspruchnahme eines Lastschriftinzugsmandats), Angaben zum Elterneinkommen, die Betreuungszeit und der festgelegte Elternbeitrag.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Kostenbeitragspflichtigen sind gem. § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrags (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruchs, u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen keine oder unrichtige Angaben macht oder die Angaben nicht fristgerecht macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,- EUR gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 28.02.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hoppegarten, 28.02.2023

Sven Siebert
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Neufassung der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Ausgabe 02 /2023 an.

Hoppegarten, 28.02.2023

Sven Siebert
Bürgermeister